

268/KOMM XXIV. GP

Kommuniké

des Untersuchungsausschusses

zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (910/GO XXIV. GP)

Veröffentlichung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses

(48. Sitzung, 2. Oktober 2012)

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen hat am 18. November 2011 einstimmig beschlossen, generell Beschlüsse des Untersuchungsausschusses samt dem Stimmverhalten der Fraktionen bei diesen Beschlüssen im Internet auf der Homepage des Parlaments gemäß § 39 Abs. 1 GOG als Kommuniké zu veröffentlichen.

In der 48. Sitzung vom 2. Oktober 2012 wurden jeweils einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beilage 1: „Abänderung des Beschlusses vom 19. September 2012 betreffend Zeitplan für Aktenvorlagen gemäß § 42 Abs. 2 GOG“

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2. Der Beschluss vom 26. September 2012 betreffend Verhängung einer Ordnungsstrafe über Herrn Ing. Mathias Reichhold wird aufgehoben.

Das vorliegende Kommuniké wurde vom Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2012 10 02

Dipl.-Ing. Gerhard Deimek

Schriftführer

Dr. Walter Rosenkranz

Vorsitzender

Antrag

gem. § 42 (2) NR-GO

der Abgeordneten Pendl, Amon, Vilimsky, Pilz und Petzner

In Abänderung des Beschlusses vom 19. September 2012

betreffend Zeitplan für Aktenvorlagen

Da für 4. Oktober 2012 noch eine Auskunftsperson zum Beweisthema 4 in den Untersuchungsausschuss geladen ist, deren Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft Wien aber erst am 3. Oktober 2012 stattfindet, ist es notwendig, diese Einvernahme dem Untersuchungsausschuss am 4. Oktober 2012 zur Verfügung zu stellen. Daher wäre der Beschluss des Zeitplans für die Aktenvorlage betreffend der Einvernahme DI Lückler Franz auf 3. Oktober 2012 zu erstrecken.

Der Untersuchungsausschuss wolle beschließen:

Zeitplan für Aktenvorlagen:

Die Frist für die Aktenvorlage zum Beweisthema 4 bis zum 02. Oktober 2012, beschlossen am 19. September 2012, wird betreffend des Einvernahmeprotokolls DI Franz Lückler auf 03. Oktober 2012 erstreckt.

Dementsprechend ist auch durch die Parlamentsdirektion bei der Verteilung dieses Einvernahmeprotokolls so vorzugehen.

Dieser Antrag ist als Kommuniké gemäß § 39 GOG-NR zu veröffentlichen.